

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1963	Nummer 106
--------------	---	------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 7. 1963	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren (§ 30 BEG)	1513

II.

Innenminister

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;

hier: Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren (§ 30 BEG)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1963 — V/220/3
221

Unter Berücksichtigung der von den obersten Entschädigungsbehörden der Länder vereinbarten bundeseinheitlichen Richtlinien für die Durchführung von Heilverfahren gebe ich nachstehende Neufassung meines RdErl. v. 3. 8. 1961 (MBL. NW. S. 1377) bekannt.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| 1 Allgemeines | 2.6 Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung) |
| 1.1 Voraussetzungen des Anspruchs | 2.7 Reisekosten |
| 1.2 Ziel des Heilverfahrens | 2.8 Begleitperson |
| 1.3 Folgen unterlassener Heilbehandlung | 2.9 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Pflegekosten und Mehrkosten durch Diät |
| 1.4 Heilverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes | 3 Erfüllung des Anspruchs auf Heilverfahren . . . |
| 1.5 Übertragbarkeit des Anspruchs | 3.1 Grundsätzliches |
| 1.6 Anderweitiger Krankheitsschutz | 3.2 Erstattungsverfahren |
| 2 Umfang des Anspruchs auf Heilverfahren | 3.3 Besondere Verfahrensvorschriften für Kuranträge |
| 2.1 Grundsätzliches | 3.4 Weitere besondere Verfahrensvorschriften |
| 2.2 Ärztliche Behandlung | 4 Anwendung günstigeren Landesrechts |
| 2.3 Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln | 5 Aufhebung bisheriger Vorschriften |
| 2.4 Krankenhausbehandlung | |
| 2.5 Kur in einem Badeort | |

1 Allgemeines**1.1 Voraussetzungen des Anspruchs**

1.11 Nach § 29 Nr. 1 i. V. mit § 28 BEG hat ein Verfolgter, der an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist, Anspruch auf ein Heilverfahren.

1.12 Der Anspruch hängt nicht davon ab, daß der Verfolgte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. beeinträchtigt ist (§ 8 der 2. DV-BEG). Durch die Schädigung muß jedoch eine nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit eingetreten sein (§ 28 Abs. 3 BEG).

1.13 Ist ein früheres Leiden als durch die Verfolgung richtunggebend verschlimmert (§ 3 Abs. 2 der 2. DV-BEG) oder ein anlagebedingtes Leiden als wesentlich mitverursacht anerkannt worden (§ 4 der 2. DV-BEG), so besteht für dieses Leiden der Anspruch auf Heilverfahren ohne jede Einschränkung.

1.14 Ein uneingeschränkter Anspruch auf Heilverfahren besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Verfolgungsleiden nur im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung (§ 3 Abs. 1 der 2. DV-BEG) anerkannt worden ist. Ein Anspruch auf Heilverfahren besteht jedoch nicht, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Notwendigkeit für die Durchführung des Heilverfahrens in mindestens dem gleichen Umfang auch ohne die Verschlimmerung eingetreten wäre.

1.15 Für ein von der Verfolgung unabhängiges Leiden kann ein Heilverfahren nur gewährt werden, wenn feststeht, daß durch die Behandlung dieses Leidens ein Verfolgungsleiden nachhaltig günstig beeinflußt wird. Dagegen erstreckt sich der Anspruch auf Heilverfahren nicht auch auf einen von der Verfolgung unabhängigen Erkrankungszustand, dessen Behandlung nur zur Herstellung der Kurfähigkeit für die Durchführung einer Kur in einer Heilanstalt oder einer Badekur erforderlich ist.

1.2 Ziel des Heilverfahrens

Ziel des Heilverfahrens ist es, den durch die Verfolgung hervorgerufenen Schaden an Körper oder Gesundheit und die dadurch bedingte Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit zu beseitigen, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Das Heilverfahren soll außerdem das Auftreten sekundärer Schäden verhindern, die infolge der durch die Verfolgung verursachten Schädigung entstehen können.

1.3 Folgen unterlassener Heilbehandlung

Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verfolgten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung. Es obliegt ihm jedoch, selbst nach besten Kräften mitzuwirken, daß der angestrebte Heilerfolg erzielt wird. Wird dies von ihm schuldhaft vereitelt oder erschwert, so können die Erstattung von Auslagen für Heilbehandlung und die Bewilligung weiterer Heilbehandlungsmaßnahmen wegen seines mitwirkenden Verschuldens ganz oder teilweise versagt werden. Dies gilt auch, wenn im Rahmen des Heilverfahrens eine Operation notwendig ist und die Operation nach ärztlicher Erfahrung keine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet, sie auch nicht mit besonderen Schmerzen verbunden ist und ihre Durchführung sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung verspricht.

1.4 Heilverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes

1.41 Der Anspruch auf Heilverfahren wird nach § 30 Abs. 2 BEG nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Heilverfahren vor Inkrafttreten des BEG durchgeführt worden ist.

1.42 Aufwendungen für Heilverfahren, die einem im Ausland wohnenden Verfolgten vor dem 1. Juli 1948 in fremder Währung entstanden sind, müssen nach dem für den Zeitpunkt der Aufbringung maßgebenden

Reichsmark-Kurs umgerechnet werden. Der so errechnete Reichsmarkbetrag ist dann gemäß § 11 Abs. 1 BEG im Verhältnis 10:2 umzurechnen.

1.43 Aufwendungen für Heilverfahren, die einem im Ausland wohnenden Verfolgten nach dem 30. Juni 1948 in fremder Währung entstanden sind, sind nach dem Devisenkurs im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erstattungsanspruch zu erstatten.

1.5 Übertragbarkeit des Anspruchs

1.51 Der Anspruch auf Heilverfahren ist ein höchstpersönlicher Anspruch und deshalb weder übertragbar noch vererblich.

1.52 Der Anspruch auf Erstattung der durch das Heilverfahren bereits entstandenen Kosten ist gemäß § 30 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 157 Abs. 1 BBG weder abtretbar noch verpfändbar oder pfändbar. Er ist jedoch vor Festsetzung nach Maßgabe des § 13 BEG und nach Festsetzung frei vererblich.

1.6 Anderweitiger Krankheitsschutz

1.61 Ist der Verfolgte auf Grund der Gesetzgebung zur Sozialversicherung **pfllichtversichert** und wird das Heilverfahren vom Versicherungsträger durchgeführt, so hat der Verfolgte insoweit keinen Anspruch nach § 30 BEG. Das gleiche gilt, wenn er sich in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig weiterversichert hat und von dieser Kasse Sachleistungen erhält.

1.62 Entsprechendes gilt für Verfolgte, die im Ausland wohnen und auf Grund der dort geltenden Gesetze freie Heilbehandlung erhalten (z. B. in England durch den „Health Service“). Eine Ablehnung des Anspruchs auf Heilverfahren unter Hinweis darauf, daß der Verfolgte in seinem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland freie Heilbehandlung erhalten kann, ist unzulässig. Ebenso soll eine Empfehlung unterbleiben, daß der Verfolgte von den Möglichkeiten einer kostenfreien Heilbehandlung in seinem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland Gebrauch machen möge.

1.63 Erstattungsleistungen **privater Krankenversicherungen** werden bei der Erstattung der Heilverfahrenskosten nicht berücksichtigt.

2 Umfang des Anspruchs auf Heilverfahren**2.1 Grundsätzliches**

Das Land kann das Heilverfahren ganz oder teilweise selbst durchführen oder durchführen lassen (§ 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG). Soweit dies nicht geschieht, kann der Verfolgte selbst alle notwendigen und sich im Rahmen angemessener Kosten haltenden Heilbehandlungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, die geeignet sind, das Ziel des Heilverfahrens zu erreichen. Haben mehrere Behandlungsmaßnahmen die gleiche Aussicht auf Erfolg, so ist diejenige vorzuziehen, die die geringeren Kosten verursacht.

2.2 Ärztliche Behandlung

2.21 Die Behandlung kann im Geltungsbereich des Gesetzes außer durch Ärzte und Zahnärzte auch durch Personen erfolgen, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. 2. 1939 zur Ausübung der Heilkunde berechtigt sind (§ 3 Abs. 2 der DV zu § 137 BBG). Dem Verfolgten steht die Auswahl des Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers frei. Kosten für die Behandlung durch Osteopathen, Chiroprakten, Optometristen, Chiropraktoren sowie andere Personen, die nicht als Ärzte, Zahnärzte oder Heilpraktiker anerkannt sind, können nicht erstattet werden. Die Erstattung von Kosten für Psychotherapeuten, die nicht Ärzte oder Heilpraktiker sind, kommt lediglich dann in Betracht, wenn die psychotherapeutische Behandlung von dem behandelnden Arzt verordnet worden ist.

2.22 Anspruch auf langandauernde psychotherapeutische Behandlung besteht nur, wenn die Entschädigungsbehörde vorher ihr Einverständnis dazu erklärt hat.

2.23 Kosten für ärztliche Leistungen im **Inland** sind in der Regel als angemessen anzusehen, wenn sie sich innerhalb der doppelten Sätze der Ersatzkassen-Adgo in der ab 1. 1. 1961 jeweils geltenden Höhe halten. Kosten

für ärztliche Leistungen bis zum 31. 12. 1960 sind in der Regel als angemessen anzusehen, wenn sie das Doppelte der Mindestsätze der Privat-Adgo nicht übersteigen.

- 2.24 Bei ärztlichen Leistungen im **Ausland** ist die Angemessenheit nach den jeweiligen Verhältnissen und Behandlungsmethoden des in Betracht kommenden Landes zu beurteilen.

2.3 Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln

Die Arznei- und anderen Heilmittel müssen vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker schriftlich verordnet worden sein. Sie müssen auf Grund medizinischer Erfahrung für die Behandlung des Verfolgungsleidens notwendig sein. Zu den Arzneimitteln gehören auch schriftlich verordnete Stärkungsmittel, Hormon- und Vitaminpräparate, sofern sie wissenschaftlich anerkannt und zur Erreichung oder Sicherung des Heilerfolgs notwendig sind.

2.4 Krankenhausbehandlung

- 2.41 Für die Krankenhausbehandlung sind die §§ 4 und 5 der DV zu § 137 BBG entsprechend anzuwenden. Danach gelten für eine Krankenhausbehandlung im **Inland**

bei Verfolgten, die in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen oder des mittleren Dienstes eingestuft worden sind,

die Kosten der 3. Klasse,

bei Verfolgten, die in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden sind,

die Kosten der 2. Klasse

des örtlichen oder nächstgelegenen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenhauses als angemessen. War wegen des Zustandes des Verfolgten nach ärztlichem Gutachten die Unterbringung in einer höheren als der nach diesen Grundsätzen in Betracht kommenden Klasse erforderlich, so sind die Auslagen für die höhere Klasse zu erstatten (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der DV zu § 137 BBG).

- 2.42 Bei Krankenhausbehandlung im **Ausland** gelten die vorstehenden Grundsätze sinngemäß, wenn das in Anspruch genommene Krankenhaus eine vergleichbare Klasseneinteilung aufweist. Ist dies nicht der Fall, so sind die angemessenen und landesüblichen Kosten zu erstatten.

2.5 Kur in einem Badeort (Heilbad)

- 2.51 Unter einer Kur in einem Heilbad (Badekur) versteht man den auf ärztliche Heilerfahrung gestützten, planmäßigen und ärztlich geleiteten Gebrauch von Heilquellen oder anderen natürlichen Heilmitteln (Moor, Schlick, Fango usw.) am Ort des natürlichen Vorkommens oder an einem benachbarten Ort, wenn der Ort von der Wohnunterkunft des Kurbedürftigen so weit entfernt ist, daß eine tägliche Rückkehr ohne Gefährdung des Kurerfolgs nicht möglich ist. Als Badekur gilt auch die Durchführung einer Kneipp-Kur in einem Kneipp-Heilbad.

Erholungsaufenthalte und sog. heilklimatische Kuren in hierfür besonders geeigneten Gebieten (See, Mittel- oder Hochgebirge) sind keine Badekuren in diesem Sinne.

- 2.52 Anspruch auf eine Badekur besteht nur, wenn sie **notwendig** ist und einen nachhaltigen Erfolg verspricht. Sie ist notwendig, wenn das Leiden, das durch die Kur beeinflusst werden soll, bisher ohne oder nicht mit ausreichendem Erfolg behandelt worden ist und der mit der Kur angestrebte Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht erzielt werden kann (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der DV zu § 137 BBG). Eine Kur ist deshalb in der Regel noch nicht notwendig, solange das Verfolgungsleiden nicht ärztlich oder fachärztlich behandelt worden ist. Sie ist auch dann nicht notwendig, wenn einer anderen Behandlung des Leidens, insbesondere einer Klinik- oder Krankenhausbehandlung, der Vorzug zu geben ist. Dies ist vor allem der Fall, wenn die Schwere des Krankheitsbildes oder sonstige Symptome oder Kom-

plicationen auf eine bedeutende Verschlimmerung der Krankheit hinweisen. Die Badekur ist nach ihrem therapeutischen Wert im allgemeinen nur ausnahmsweise die letztmögliche und darum allein noch ausichtsreiche Behandlungsmethode eines Leidens. Die umfassendste und intensivste Behandlung einer Erkrankung ist in aller Regel vielmehr der Klinik oder dem Krankenhaus vorbehalten.

- 2.53 Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung einer Kur ist es, daß der Verfolgte **kurfähig** ist. Kurfähigkeit besteht nicht, solange Erkrankungszustände vorhanden sind, die den Kurerfolg von vornherein in Frage stellen (z. B. festgestellte Eiterherde an den Zähnen oder Nasennebenhöhlen, Dekompensationserscheinungen an Herz und Kreislauf, bösartige Geschwülste und akute Fieberzustände). Bei Beurteilung der Kurfähigkeit muß ferner geprüft werden, ob der Antragsteller trotz seiner Erkrankung eine genügende „Leistungsreserve“ besitzt, um den Belastungen der Hin- und Rückreise sowie der Kuranwendungen selbst gewachsen zu sein. Die körperliche Altershinfalligkeit oder die Notwendigkeit einer Begleitperson schließen die Kurfähigkeit nicht schlechthin aus. Jedoch muß in diesen Fällen mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob der Verfolgte noch kurz- und reisefähig ist und ob nicht eine klinische Behandlung mindestens den gleichen Heilerfolg erwarten läßt.

- 2.54 Die **Dauer** der Badekur beträgt regelmäßig vier Wochen. Bei Verfolgten, die im Ausland wohnen, können ausnahmsweise Kuren von drei Wochen Dauer bewilligt werden, wenn die Durchführung einer vierwöchigen Kur nach den Verhältnissen des jeweiligen Landes nicht möglich oder allgemein nicht üblich ist. Stellt sich während der Badekur heraus, daß der beabsichtigte Erfolg innerhalb der genannten Zeit nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann, bei einer Verlängerung jedoch Aussicht auf Erfolg besteht, so kann die Kur um längstens zwei Wochen verlängert werden.

- 2.55 Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, die Anspruch auf Bewilligung einer Badekur haben, müssen diese im **Inland** durchführen.

- 2.56 Wohnt der Verfolgte im **Ausland**, so muß er die Badekur grundsätzlich in seinem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland durchführen. Die Bewilligung einer Badekur setzt jedoch voraus, daß in dem betreffenden Land die Badekur landesüblich ist, d. h. ärztlicherseits als geeignete Behandlungsmethode angesehen wird, und daß die Durchführung der Kur sowie ihre ärztliche Überwachung in einer Weise erfolgen, die der Kurbehandlung in einem deutschen Badeort gleichwertig erscheint. Ist im Wohnsitz- oder Aufenthaltsland die Durchführung von Badekuren nicht landesüblich, so kann in besonderen Ausnahmefällen auch eine Badekur im Geltungsbereich des Gesetzes oder in einem dritten Land bewilligt werden. Einen Anspruch hierauf hat der Verfolgte jedoch nicht (vgl. § 11 der 2. DV-BEG). Die Bewilligung setzt voraus, daß sich die Kosten einer derartigen Badekur in angemessenem Rahmen halten. Dies ist der Fall, wenn sich der Verfolgte ohnehin zu der Zeit, in der die Kur durchgeführt werden soll, im Geltungsbereich des Gesetzes oder in dem dritten Land befindet oder wenn die Reisekosten für die Fahrt vom Wohnort zum Kurort und für die Rückreise in einem tragbaren Verhältnis zu den voraussichtlichen Gesamtkosten der Badekur stehen. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Reisekosten voraussichtlich nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtkosten betragen werden. Andernfalls kann die Kur nur bewilligt werden, wenn der Verfolgte bereit ist,

bei Durchführung der Kur im Geltungsbereich des Gesetzes die Kosten für die Hin- und Rückfahrt bis zur Grenze der Bundesrepublik

bei Durchführung der Kur in einem dritten Land die gesamten Reisekosten

selbst zu tragen.

- 2.57 Kosten für Badekuren im **Inland** können, sofern nicht eine Pauschalabgeltung erfolgt, grundsätzlich nur bis zu dem Betrage erstattet werden, der nach Abschn. 2.41

- zu erstatten wäre, wenn der Verfolgte in ein im Kurort oder in dessen unmittelbarer Nähe gelegenes öffentliches oder gemeinnütziges Krankenhaus aufgenommen worden wäre (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4, 5 der DV zu § 137 BBG). Höhere Kosten können nur erstattet werden, wenn sie unvermeidbar waren, weil die Unterbringung in dem Badeort zu den in Betracht kommenden Sätzen für eine Krankenhausbehandlung nicht möglich war. Soweit Kurheime oder Sanatorien in Anspruch genommen werden, mit denen das Land Nordrhein-Westfalen besondere Verträge abgeschlossen hat, gelten die jeweils vereinbarten Kostensätze für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Kurmittel, Kurtaxe usw. Bei Badekuren im **Ausland** sind die notwendigen und angemessenen landesüblichen Kosten zu erstatten.
- 2.58 Ein Anspruch darauf, die Badekur in dem folgenden Jahr zu wiederholen, besteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob und wann eine weitere Badekur bewilligt werden kann, hängt vielmehr ausschließlich davon ab, wann die ärztlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Badekur wieder vorliegen. Ist einem Verfolgten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine Badekur bewilligt worden, so muß, wenn er im nächstfolgenden Jahr wiederum die Durchführung einer Kur beantragt, mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob nach den Ergebnissen der vorangegangenen Kuren noch davon ausgegangen werden kann, daß die Nachhaltigkeit eines Kurerfolges gewährleistet erscheint. Bestehen Zweifel an der Nachhaltigkeit des Kurerfolges, so soll eine dritte Kur nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der zweiten Kur bewilligt werden.
- 2.6 Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung)
- 2.61 Heilanstalten und Heilstätten dienen der Aufnahme akut oder chronisch erkrankter Personen, die einer länger dauernden Spezialbehandlung und einer bestimmten anstaltsmäßigen Pflege bedürfen, auf die allgemeine Krankenhäuser nicht eingerichtet sind, wobei der Heilerfolg außer auf der ärztlichen Behandlung auch auf besonderen örtlich vorhandenen Faktoren (z. B. dem Klima oder der Höhenlage) beruhen kann. Kuren in einer Heilanstalt kommen z. B. bei organischen Nervenerkrankungen mit und ohne Lähmungen (Poliomyelitis, Parkinsonsche Erkrankungen), Tropenkrankheiten, tuberkulösen und sonstigen Erkrankungen der Atemwege (z. B. Bronchialasthma) und bei allergischen Krankheiten in Betracht.
- 2.62 Die Bewilligung der Kur setzt voraus, daß sie in einer **Heilanstalt** oder in einer **Heilstätte** durchgeführt wird. Dies ist der Fall, wenn der Verfolgte in einem ärztlich geleiteten Haus untergebracht wird, in dem eine ständige Pflege und ärztliche Beobachtung gewährleistet sind und ausreichende diagnostische sowie therapeutische Einrichtungen bestehen.
- 2.63 Eine Kur in einer Heilanstalt oder in einer Heilstätte ist zu bewilligen, wenn eine günstige therapeutische Beeinflussung des akuten oder chronischen Krankheitszustandes weder durch ambulante ärztliche Behandlung noch durch Krankenhausbehandlung erreicht werden konnte, die Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung dagegen nach ärztlicher Erfahrung Aussicht auf Erfolg hat.
- 2.64 Von der Heilanstaltspflege ist die sog. **Anstaltspflege** wegen **dauernder** Pflegebedürftigkeit infolge eines unheilbaren Leidens zu unterscheiden. Sie kann nicht im Rahmen des Heilverfahrens bewilligt werden, weil sie nur in Betracht kommt, wenn das Ziel des Heilverfahrens (Beseitigung oder Besserung des Schadens an Körper oder Gesundheit) nicht erreichbar ist. In derartigen Fällen besteht nur ein Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten nach Maßgabe des § 11 der DV zu § 137 BBG. Danach verbleibende Mehrkosten können in Härtefällen durch einen Härteausgleich nach § 171 BEG abgegolten werden.
- 2.65 Auch der Aufenthalt und die Behandlung in **Genesungs- oder Erholungsheimen** begründen keinen Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Aufwendungen. Dies gilt selbst dann, wenn das Genesungs- oder Erholungsheim mit einem Krankenhaus verbunden ist (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 der DV zu § 137 BBG).
- 2.66 Im übrigen gelten die Ausführungen unter Abschn. 2.52, 2.53, 2.55 bis 2.58 sinngemäß. Für die Kur in einer Heilanstalt gilt auch Abschn. 2.54 sinngemäß; die Dauer der Kur in einer Heilstätte ist dagegen je nach Lage des Einzelfalles zu bemessen.
- 2.7 Reisekosten
- 2.71 Für die Erstattung von Fahrkosten und die Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeldern gilt § 8 der DV zu § 137 BBG. Reisekosten können danach erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war.
- 2.72 Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Fahrkosten der unteren Wagenklasse eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Fahrkosten für die Benutzung der nächsthöheren Beförderungsklasse werden erstattet, wenn der Verfolgte in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden ist oder wenn die Benutzung der höheren Wagenklasse nach ärztlichem Gutachten notwendig war oder wenn die allgemeine Erwerbsfähigkeit des Berechtigten um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Ist der Verfolgte auf Grund einer allgemeinen Vergünstigung der Bundesbahn für erwerbsbeschränkte Personen berechtigt, die 1. Klasse mit einem Fahrtausweis der 2. Klasse zu benutzen, so werden unabhängig von seiner Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe nur die Fahrkosten der 2. Wagenklasse erstattet.
- 2.73 Außer für Fahrkosten wird auch für die notwendigen und angemessenen Nebenkosten (z. B. Gepäckbeförderung und Gepäckversicherung) Ersatz geleistet (§ 8 der DV zu § 137 BBG).
- 2.74 Tage- und Übernachtungsgeld wird in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Reisekostenvergütung für Bundesbeamte gewährt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der DV zu § 137 BBG). Berechtigten, die im **Ausland** wohnen, sind die notwendigen und angemessenen Auslagen zu erstatten.
- 2.8 Begleitperson
- 2.81 Für eine Begleitperson werden Reisekosten erstattet, wenn die Begleitung nach ärztlichem Gutachten erforderlich war (§ 8 Abs. 3 der DV zu § 137 BBG). Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach den Reisekosten, die dem Verfolgten zu erstatten sind.
- 2.82 Grundsätzlich werden nur die Kosten erstattet, die bei unverzüglicher Rückkehr der Begleitperson an ihren Wohnort entstehen oder entstehen würden. Ist der Begleitperson eine sofortige Rückkehr nicht möglich oder nicht zuzumuten, so können die notwendigen und angemessenen Aufenthaltskosten bis zur Höhe eines Tagekostensatzes für Unterkunft und Verpflegung erstattet werden. Entsprechendes gilt für die Begleitung des Verfolgten nach Beendigung der Heilbehandlung.
- 2.83 Kosten für eine Begleitperson während des Aufenthalts in einem Kurort können nur erstattet werden, wenn der Verfolgte körperlich so hilfsbedürftig ist, daß er auch unter Berücksichtigung der ihm im Kurort zuteil werdenden Betreuung einer ständigen Begleitperson während der Kurbehandlung bedarf und diesem Bedürfnis anderweitig nicht abgeholfen werden kann. Ein Verdienstausschlag, den die Begleitperson in dieser Zeit erleidet, kann nur ersetzt werden, wenn der Verfolgte der Begleitperson gegenüber zur Erstattung des Verdienstausschlages verpflichtet ist. Erhält der Verfolgte wegen seiner Hilflosigkeit eine Pflegezulage, so ist diese auf die Kosten für den Aufenthalt der Begleitperson am Kurort anzurechnen.
- 2.9 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Pflegekosten und Mehrkosten durch Diät
- 2.91 Die Ausstattung mit Körperersatzstücken einschl. des Zahnersatzes sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln umfaßt auch deren Instandhaltung (Reparaturen) und Erneuerungen. Anspruch auf Ver-

sorgung mit **Körperersatzstücken** besteht, wenn diese erforderlich und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten zu heben oder zu erhalten, seinen Allgemeinzustand zu bessern oder körperliche Beschwerden zu beseitigen bzw. ihre Verschlimmerung zu verhüten. „**Andere Hilfsmittel**“ sind z. B. Artikel der Krankenpflege wie Fieberthermometer, Heizkissen, Steckbecken und ähnliches.

2.92 Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten für Körperersatzstücke und Hilfsmittel mit Ausnahme der Kosten für Zahnersatz richtet sich nach § 7 der DV zu § 137 BBG und den §§ 1 bis 11 der DV zu § 13 BVG. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten für Zahnersatz richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Notwendigkeit und Angemessenheit (§ 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG). Sofern die Herstellungskosten infolge Berücksichtigung besonderer Wünsche des Antragstellers das notwendige Maß übersteigen, muß er die Differenz selbst tragen. Für die durch Kleider- und Wäscheverschleiß entstehenden Aufwendungen ist § 13 der DV zu § 137 BBG in Verbindung mit § 13 der DV zu § 13 BVG entsprechend anzuwenden.

2.93 **Pflegebedürftig** ist, wer nach ärztlichem Gutachten zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht instande ist, so daß für seine Pflege ständig die Arbeitskraft einer anderen Person in Anspruch genommen werden muß (§ 11 Abs. 1 der DV zu § 137 BBG). Es genügt nicht, daß der Verfolgte nur gelegentlich oder zu einzelnen Handlungen des täglichen Lebens einer Hilfe bedarf. Anspruch auf Ersatz von Pflegekosten besteht nur, wenn die Pflegebedürftigkeit durch einen verfolgungsbedingten Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht worden ist. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß das Verfolgungsleiden die alleinige Ursache der körperlichen Hilflosigkeit ist. Es genügt, daß es die Hilflosigkeit überwiegend verursacht hat. Die Pflegekosten werden nach Maßgabe des § 11 der DV zu § 137 BBG erstattet. Während einer Krankenhausbehandlung oder einer Heilstättenpflege sowie während einer Badekur besteht in der Regel kein Anspruch auf Ersatz von Pflegekosten. Bedarf der Verfolgte dauernd einer anstaltsmäßigen Pflege oder Wartung, so kommt die Unterbringung in einer Pflegeanstalt in Betracht. Hierzu wird auf Abschn. 2.64 verwiesen.

2.94 Hat der Arzt dem Verfolgten schriftlich eine besondere Kost — **Diät** — verordnet, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen, soweit sie die Aufwendungen für Normalkost übersteigen (§ 3 Abs. 1c der DV zu § 137 BBG).

3 Erfüllung des Anspruchs auf Heilverfahren

3.1 Grundsätzliches

3.11 Der Anspruch auf Heilverfahren wird erfüllt, wenn und soweit er durch Bescheid, rechtskräftiges Urteil oder Vergleich festgestellt worden ist, in dem Art und Ausmaß des verfolgungsbedingten Leidens bezeichnet sowie die Ursache des Verfolgungsleidens (Entstehung, abgrenzbare oder richtunggebende Verschlimmerung, wesentliche Mitverursachung) bestimmt werden. Die Entscheidung über den Anspruch auf Heilverfahren ergeht in der Regel zusammen mit der Entscheidung über den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit.

3.12 Mit Zustellung des Bescheides ist das Merkblatt für die Durchführung des Heilverfahrens nach dem Muster der Anlagen 1a oder 1b zu übersenden.

ilagen
und 1b

Anlage 2

3.13 Für jeden im **Ausland** wohnenden Verfolgten, der Anspruch auf Heilverfahren hat, ist der zuständigen Auslandsvertretung ein Schreiben nach dem als **Anlage 2** beigefügten Muster oder eine auszugsweise Abschrift des Bescheides in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine Ausfertigung verbleibt bei der deutschen Auslandsvertretung, die zweite ist zur Weiterleitung an den Vertrauensarzt bestimmt. Wohnt der Verfolgte in **Israel**, so ist ihm bei Zustellung des Bescheides außer dem Merkblatt (Abschnitt 3.12) eine Bescheinigung nach dem als **Anlage 3** beigefügten Muster oder eine auszugsweise Abschrift des Bescheides zu übersenden. Diese Bescheinigung oder die

Anlage 3

Bescheidabschrift dient gegenüber dem Government Medical Board als Ausweis für die Anspruchsberechtigung. Spätere Veränderungen, die die Angaben in dem Schreiben, in der Bescheinigung oder in der Bescheidabschrift betreffen, sind umgehend durch Übersendung eines neuen Schreibens, einer neuen Bescheinigung oder einer neuen Bescheidabschrift bekanntzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der vorhergehende Vordruck ungültig ist.

Wohnt der Verfolgte im **Inland**, sind 2 Bescheidabschriften der für die Entgegennahme von Anträgen auf Erstattung von Auslagen zuständigen Stelle zu übersenden.

3.14 Soweit das Land das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt, wird der Anspruch dadurch erfüllt, daß die dem Verfolgten erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden (§ 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG).

3.15 Grundsätzlich muß der Berechtigte seine Auslagen durch Vorlage quittierter Originalrechnungen belegen. Auslagen, die nicht nachgewiesen sind, können in der Regel nicht erstattet werden. Soweit die Heilbehandlung lange zurückliegt, wird es jedoch dem Berechtigten vielfach nicht oder nur zu einem Teil möglich sein, die verauslagten Kosten zu belegen. Infolgedessen wird es häufig schwierig oder gar unmöglich sein, den Betrag genau festzustellen, dessen Erstattung der Berechtigte beanspruchen kann. In derartigen Fällen muß die Höhe des Schadens weitgehend nach § 191 Abs. 2 BEG geschätzt werden. Hierbei empfiehlt es sich, von der Art und Schwere des Verfolgungsleidens sowie von der bereits im Verlauf der Ermittlungen über den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente festgestellten Art und Dauer der ärztlichen Behandlung in der Vergangenheit auszugehen und unter Hinzuziehung des Vertrauensarztes oder des Ärztlichen Dienstes der Entschädigungsbehörde angemessene Pauschalbeträge für die während eines bestimmten Zeitabschnitts erfahrungsgemäß anfallenden Kosten zu bestimmen. Dies gilt insbesondere, wenn Heilverfahren im Ausland durchgeführt worden sind und festgestellt worden ist, daß es in dem betreffenden Land sowohl für den Berechtigten als auch für die Entschädigungsbehörde praktisch unmöglich ist, nachträglich Belege über die in der Vergangenheit aufgewendeten Kosten zu beschaffen. In derartigen Fällen soll regelmäßig versucht werden, mit dem Berechtigten einen Vergleich über den Anspruch abzuschließen. Im übrigen darf von der Möglichkeit, die Höhe des Schadens zu schätzen, grundsätzlich erst Gebrauch gemacht werden, nachdem der Versuch, sie von Amts wegen genau zu ermitteln, erfolglos geblieben ist und sich auch der Berechtigte vergeblich um die Beschaffung von Beweismitteln bemüht hat.

3.16 Auslagen für Heilverfahren werden grundsätzlich erst nach Zuerkennung des Anspruchs auf Heilverfahren erstattet.

3.17 Für den Erstattungsanspruch gelten die allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen auf Entschädigungsansprüche. In besonders gelagerten Fällen kann ein Vorschuß bis zur vollen Höhe des Erstattungsanspruchs gewährt werden. Vorschüsse können auch zur Durchführung bestimmter Heilbehandlungsmaßnahmen bewilligt werden, wenn der Verfolgte nicht in der Lage ist, die Kosten selbst zu verauslagen. Im übrigen gilt der Erlass über die Gewährung von Vorschüssen nach § 170 BEG vom 20. 2. 1960 (MBI. NW. S. 485) sinngemäß.

3.2 Erstattungsverfahren

3.21 Der Antrag auf Auslagenerstattung soll unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der **Anlage 4** gestellt werden. Zwei dieser Formulare sind dem Verfolgten zugleich mit dem Bescheid, in dem der Anspruch auf Heilverfahren zuerkannt wird, zu übersenden. Jeweils nach Abrechnung eines Erstattungsantrages sind dem Antragsteller zusammen mit der Benachrichtigung über die Höhe des Erstattungsbetrages weitere zwei Vordrucke zuzusenden. Um die laufende Abrechnung kleinerer Beträge zu vermeiden,

Anlage 4

sollen die Rechnungen möglichst für längere Zeiträume — mindestens vierteljährlich — zusammengefaßt werden.

- 3.22 Anträge auf Erstattung von Auslagen, auf Gewährung eines Vorschusses und auf Zustimmung für Heilbehandlungsmaßnahmen sollen eingereicht werden, wenn der Antragsteller in Nordrhein-Westfalen wohnt, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Amt für Wiedergutmachung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt,

wenn der Antragsteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wohnt, bei dem nach § 2 ZVO-BEG zuständigen Amt für Wiedergutmachung, in Ermangelung einer solchen Zuständigkeit bei der Landesrentenbehörde.

Den Anträgen sind die dazugehörigen Belege zum Nachweis der angegebenen Auslagen beizufügen. Die Entschädigungsbehörde hat die Belege insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

die eingereichten Rechnungen für Arzt- und Krankenhausbehandlung ausreichend spezifiziert sind, ob die Diagnose eingetragen ist, ob die Behandlung für das Verfolgungsleiden notwendig war und ob die Rechnungsbeträge den in Abschn. 2.23 angegebenen Sätzen oder den in Abschn. 2.24 genannten Voraussetzungen entsprechen;

die Heilmittel, deren Kosten erstattet werden sollen, ärztlicherseits für das Verfolgungsleiden verordnet worden sind und notwendig waren, ob eine wirtschaftliche Verordnungsweise beachtet worden ist und ob die handels- bzw. landesüblichen Preise berechnet worden sind;

die Kosten für Kuren, für Körperersatzstücke u. ä. oder für eine Pilegekraft notwendig und angemessen sind;

die zur Erstattung angeforderten Reisekosten des Verfolgten und ggf. auch einer Begleitperson aus Anlaß einer Heilbehandlung notwendig waren und angemessen sind.

- 3.23 Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im **Ausland** haben, müssen den Antrag auf Auslagenerstattung bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, in **Israel** beim Government Medical Board for Indemnification Claims from Germany, Tel Aviv, unter Beifügung der dazugehörigen Belege einreichen. Die Auslandsvertretungen bzw. der Government Medical Board prüfen unter Hinzuziehung ihrer Vertrauensärzte, ob die eingereichten Unterlagen den in Abschn. 3.22 genannten Anforderungen entsprechen. Die von ihnen vorgeprüften Anträge und Belege werden mit entsprechenden Prüfungsvermerken versehen und an die Entschädigungsbehörde weitergeleitet.

- 3.24 Anträge auf Gewährung eines Vorschusses sind ebenfalls bei den unter Abschn. 3.22 oder 3.23 genannten Stellen einzureichen. In Fällen notwendiger Sofortbehandlung im Krankenhaus für einen im Ausland wohnenden Verfolgten kann die Auslandsvertretung oder der Medical Board dem Krankenhaus gegenüber eine Kostenzusicherung abgeben oder einen angemessenen Vorschuß leisten, wenn dem Verfolgten die Zahlung nicht möglich ist.

- 3.25 Ein Bescheid über die Höhe des zu erstattenden Betrages bedarf es nur, wenn der Erstattungsbetrag ganz oder teilweise abgelehnt werden muß und der Antragsteller dem widerspricht. In allen übrigen Fällen genügt eine formlose Benachrichtigung des Antragstellers über die Höhe des Erstattungsbetrages. Hierfür kann ein Formular nach dem Muster der **Anlage 5** verwendet werden.

Anlage 5

- 3.26 Den im **Inland** wohnhaften Berechtigten erstattet das zur Entgegennahme des Antrages zuständige Amt für Wiedergutmachung die von ihnen aufgewandten notwendigen und angemessenen Kosten nach Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit gemäß §§ 78 ff. RRO unmittelbar. Auf Antrag gibt es zur Durchführung notwendiger ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung sowie Krankenhausbehandlung an die Antragsteller Behandlungsscheine (**Anlagen 8 und 9**) aus und begleicht die vorgelegten Arzt-

Anlagen
8 und 9

Krankenhaus- und Apothekenrechnungen zu Lasten des Landeshaushalts nach Maßgabe der in den Behandlungsscheinen enthaltenen Kostenzusicherung. Die Abrechnung und Rechnungslegung richtet sich nach dem Erlaß vom 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 960). Haben die Ämter für Wiedergutmachung gegen die Begleichung einer Rechnung oder gegen die Ausgabe eines Behandlungsscheines Bedenken, so legen sie den Antrag der Landesrentenbehörde zur Entscheidung vor.

- 3.3 Besondere Verfahrensvorschriften für Kuranträge

- 3.31 Die Durchführung einer Kur in einer Heilanstalt oder einer Badekur bedarf der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 2. DV-BEG). Die Entscheidung hierüber muß jedoch rasch ergehen, damit die Kur ggf. möglichst bald angetreten werden kann. Alle mit der Bearbeitung von Kuranträgen befaßten Stellen und Ärzte sind deshalb gehalten, Kuranträge vorrangig und mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten. Dies gilt in besonderem Maße für Anträge auf Kurverlängerung.

- 3.32 Der Antrag auf Bewilligung einer Kur ist bei der nach Abschn. 3.22 oder 3.23 zuständigen Stelle einzureichen. Grundsätzlich muß dem Antrag eine Bescheinigung des behandelnden Arztes beigelegt werden, aus der sich ergibt, daß trotz gewissenhafter und sich über einen längeren Zeitraum erstreckender ambulanter Behandlung, die kurz anzuführen ist, kein Heilerfolg zu erzielen war und daß deshalb die Durchführung einer Kur für notwendig gehalten wird.

- 3.33 Von der den Antrag entgegennehmenden Stelle ist grundsätzlich unverzüglich ein vertrauensärztliches Gutachten anzufordern, in dem insbesondere dazu Stellung zu nehmen ist,

ob für das Verfolgungsleiden eine Kur notwendig ist oder ob nicht der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise herbeigeführt werden kann,

ob der Antragsteller kurfähig ist und welcher Kurort zweckmäßig ist.

Für das Gutachten ist ein Formular nach dem Muster der **Anlage 6** zu verwenden.

Anlage

- 3.34 Die Entschädigungsbehörde hat das Gutachten in erster Linie daraufhin zu prüfen, ob die darin getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Notwendigkeit der Kur und der Kurfähigkeit zutreffend sind. Sie muß ferner prüfen, ob der in dem Gutachten vorgeschlagene Kurort zweckmäßig ist. Sind alle Voraussetzungen für die Bewilligung der Kur erfüllt, so hat die Entschädigungsbehörde Art, Ort, Zeit und Dauer der Kur zu bestimmen (§ 6 Abs. 2 der DV zu § 137 BBG). Hat der Gutachter mehrere Kurorte vorgeschlagen, so sind bei der Bestimmung des Kurorts nacheinander folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Zweckmäßigkeit des Kurorts auf Grund ärztlicher Erfahrungen;

Wirtschaftlichkeit der Wahl. Sind die Kosten, die bei Durchführung der Kur in einem der vorgeschlagenen Kurorte entstehen würden, sehr unterschiedlich, so ist ohne Rücksicht auf die Kostenhöhe stets der Kurort vorzuziehen, der nach ärztlichem Urteil den besseren Kurerfolg verspricht. Sind dagegen nach den ärztlichen Erfahrungen beide Kurorte gleichwertig, so ist stets der Kurort zu bestimmen, der die geringeren Aufwendungen verursacht.

Den Wünschen des Antragstellers soll möglichst Rechnung getragen werden.

- 3.35 Im Zustimmungsbescheid, in der Kostenzusicherung oder im Vergleich ist jeweils genau anzugeben, für welches Leiden die Kur bewilligt wird, an welchem Ort, bei Badekuren auch in welcher Weise (freie Kur oder Kur in einem Sanatorium) sie durchzuführen ist und in welchem Umfang die Kosten der Kur und die Kosten für eine Begleitperson übernommen werden. Der Bescheid, die Kostenzusicherung oder der Vergleich müssen außerdem den Vorbehalt enthalten, daß die Bewilligung der Kur hinfällig wird, wenn sie nicht

innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Entschädigungsbehörde festzusetzen ist, angetreten oder wenn die Kur vorzeitig abgebrochen wird.

- Anlage 7**
- 3.36 Zugleich mit der Zustimmung sind dem Verfolgten zwei Vordrucke für das Kur-Schlußgutachten nach dem Muster der **Anlage 7** zu übersenden. Ihm ist die Auflage zu erteilen, die Vordrucke, deren umrandeter Teil von der Entschädigungsbehörde auszufüllen ist, bei Kurbeginn dem Badearzt auszuhändigen und ihn aufzufordern, das Kur-Schlußgutachten in doppelter Ausfertigung für die Entschädigungsbehörde zu erstellen.
- 3.37 Wird eine Kurverlängerung notwendig, so muß der Antrag auf Zustimmung rechtzeitig, nach Möglichkeit nicht später als zwölf Tage vor dem bereits festgelegten Ende der Kur, gestellt werden. Der Antrag ist stets unmittelbar bei der zuständigen Entschädigungsbehörde einzureichen. Ihm ist eine Bescheinigung des Badearztes beizufügen, in der die Notwendigkeit der Kurverlängerung eingehend begründet ist.
- 3.4 Weitere besondere Verfahrensvorschriften
- 3.41 Auch die Ausstattung mit **Körperersatzstücken** sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 der 2. DV-BEG). Der Antrag ist bei den in Abschn. 3.22 oder 3.23 genannten Stellen einzureichen. Ihm sind eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit der Ausstattung und ein Kostenvoranschlag beizufügen, aus dem sich die Art und die geplante Ausführung des Körperersatzstücks oder Hilfsmittels ergeben. Bei Zahnersatz muß der Kostenvoranschlag auch den gegenwärtigen Zahnstatus und den Behandlungsplan erkennen lassen. Soweit erforderlich, hat die Entschädigungsbehörde vor Erteilung ihrer Zustimmung ein ärztliches Gutachten über die Notwendigkeit des beantragten Körperersatzstücks oder Hilfsmittels sowie über die Zweckmäßigkeit der im Kostenvoranschlag angegebenen Art und Ausführung einzuholen. Wohnet der Verfolgte im Ausland, so prüfen die Auslandsvertretungen (in Israel der Government Medical Board) unter Hinzuziehung ihrer Vertrauensärzte, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung durch die Entschädigungsbehörde vorliegen und ob die veranschlagten Kosten notwendig und angemessen sind.
- 3.42 Der Beginn einer **Krankenhausbehandlung** ist der Entschädigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Abschluß der Krankenhausbehandlung ist zugleich mit dem Antrag auf Kostenersatzung ein ärztlicher Schlußbericht in doppelter Ausfertigung vorzulegen, sofern nicht die Unterlagen des Krankenhauses beigezogen werden können.
- 3.43 Auch der Antrag auf Erstattung von **Pflegekosten** ist bei den in Abschn. 3.22 oder 3.23 genannten Stellen einzureichen. Ihm sind spezifizierte Quittungen der Pflegekraft beizufügen, da auch für die Pflegekosten nach § 11 der DV zu § 137 BGG der Erstattungsgrundsatz gilt. Wohnet der Verfolgte im Ausland, so prüfen die Auslandsvertretungen (in Israel der Government Medical Board) unter Hinzuziehung ihrer Vertrauensärzte, ob die Voraussetzungen für die Erstattung von Pflegekosten erfüllt sind und ob die Kosten angemessen und landesüblich sind. Die Beurteilung der Fragen, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorliegt und ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten besteht, ist oft schwierig. Den in Betracht kommenden Verfolgten ist deshalb zu empfehlen, bereits vor Inanspruchnahme einer Pflegekraft die Entscheidung

der Entschädigungsbehörde über die Erstattungsfähigkeit der Kosten einzuholen. Sind die Pflegebedürftigkeit und die Höhe der durch Beschäftigung einer Pflegekraft erwachsenden Kosten festgestellt worden, so kann dem Antragsteller eine laufende monatliche Zuwendung in Höhe dieser Kosten bewilligt werden. Die Bewilligung soll für längstens zwei Jahre ausgesprochen werden (§ 11 Abs. 5 der DV zu § 137 BGG). Rechtzeitig vor dem Ende der Bewilligungsfrist ist nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens zu prüfen, ob die Pflegebedürftigkeit noch fortbesteht. Für die Dauer der Bewilligung ist dem Verfolgten zur Auflage zu machen, die Belege über die Aufwendungen für die Pflegekraft in vierteljährlichen Abständen vorzulegen und jede Änderung der Verhältnisse, die Grund oder Höhe des Erstattungsanspruchs für Pflegekosten beeinflussen können, insbesondere einen Wechsel der Pflegekraft, der Entschädigungsbehörde anzuzeigen.

- 3.44 Besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten für eine Diätverpflegung, so kann ein angemessener Pauschalbetrag zur Abgeltung des Erstattungsanspruchs festgesetzt und bei voraussichtlich längerer Notwendigkeit einer Diät eine laufende monatliche Zuwendung in jeweils gleicher Höhe bewilligt werden. Die Bewilligung muß nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung befristet sein.
- 3.45 Auslagen für zustimmungspflichtige Heilverfahren (Abschn. 3.31 und 3.41), die der Verfolgte nach Erlaß des Bescheides über den Anspruch auf Heilverfahren ohne Zustimmung der Entschädigungsbehörde durchgeführt hat, können grundsätzlich nicht erstattet werden. Dem Erstattungsantrag ist jedoch zu entsprechen, wenn die Zustimmung rechtzeitig beantragt war, über sie aber innerhalb einer angemessenen Frist nicht entschieden worden ist und die Durchführung des Heilverfahrens notwendig war.

4 Anwendung günstigeren Landesrechts

Hat der Verfolgte sowohl Anspruch auf Heilverfahren nach dem BEG als auch gemäß § 228 BEG Anspruch auf Heilfürsorge nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung (VRG) vom 5. März 1947 (GS. NW. S. 503; SGV. NW. 25) i. Verb. mit §§ 558 ff. RVO, so ist in dem Bescheid, in dem der Anspruch dem Grunde nach zuerkannt wird (vgl. Abschn. 3.11), festzustellen, daß dem Verfolgten unbeschadet weitergehender Ansprüche nach dem VRG ein Anspruch auf Heilverfahren nach § 30 BEG zusteht. Im übrigen wird auf den RdErl. v. 3. 8. 1961 (MBI. NW. S. 1400) „Heilverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften“ verwiesen.

5 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Es werden aufgehoben:

RdErl. v. 3. 8. 1961 (MBI. NW. S. 1377)

betr.: Voraussetzungen, Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren nach dem BEG

RdErl. v. 13. 2. 1962 (n. v.) 5.220 3
221

betr.: Übertragbarkeit des Anspruchs auf Erstattung von Heilverfahrenskosten (§ 30 BEG)

An die Landesrentenbehörde NW,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Merkblatt

über die Durchführung des Heilverfahrens im Ausland nach dem Bundesentschädigungsgesetz — BEG.

I. Anspruch auf ein Heilverfahren

Anspruch auf ein Heilverfahren besteht nur für Schäden an Körper oder Gesundheit, die im Bescheid der Entschädigungsbehörde, durch gerichtliches Urteil oder Vergleich als verfolgungsbedingte Leiden anerkannt sind. Das Heilverfahren umfaßt insbesondere:

1. die notwendige ärztliche (zahnärztliche) Behandlung sowie die Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln,
2. die notwendige Krankenhausbehandlung, Heilanstaltspflege und Hauspflege sowie die Kosten für eine erforderliche Pflegekraft,
3. Ausstattung mit Zahnersatz,
4. die Ausrüstung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
5. Gewährung von Badekuren und Heilstättenbehandlung.

II. Art und Umfang des Anspruches

Art und Umfang des Heilverfahrens richten sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge (§§ 137 u. 138 Bundesbeamtengesetz) und der hierzu erlassenen Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes vom 2. Mai 1957. Es werden die notwendigen und angemessenen Auslagen für ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, die Pflegekosten usw. nach den landesüblichen Durchschnittssätzen übernommen.

Reisekosten werden erstattet, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war.

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die Fahrkosten der unteren Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Fahrkosten für die Benutzung der nächsthöheren Beförderungsklasse werden erstattet, wenn

- a) der Anspruchsberechtigte in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden ist oder
- b) der Anspruchsberechtigte — unabhängig von der Art des Leidens — im allgemeinen Erwerbsleben wenigstens 50 % erwerbsgemindert ist oder
- c) im Einzelfall die Benutzung der höheren Beförderungsklasse nach ärztlicher Auffassung notwendig war.

Für eine Begleitperson werden die Reisekosten nur erstattet, wenn nach ärztlicher Auffassung eine Begleitperson erforderlich ist. Ihre Höhe richtet sich nach den Kosten, die dem Beschädigten zu erstatten sind.

Wird eine Badekur oder Heilstättenbehandlung vorzeitig ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

III. Verfahren

Alle Anträge sind bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung — von Berechtigten in Israel bei dem Government Medical Board for Indemnification Claims from Germany, Tel Aviv, Israel — einzureichen.

1. Arzt-, Krankenhaus- und Medikamentenkosten.

Die Heilverfahrenskosten sind zunächst von den **Anspruchsberechtigten** den Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern usw. **zu zahlen** und die **quittierten** Originalrechnungen der zuständigen deutschen Auslandsvertretung — in Israel dem Medical Board — einzureichen. Um die laufende Abrechnung kleinerer Beträge zu vermeiden, sind die Rechnungen jeweils für längere Zeiträume — mindestens 1/2jähr. — zusammenzufassen.

Die Arzt- und Krankenhausrechnungen müssen den Namen des Beschädigten, die Bezeichnung der behandelten Krankheiten oder Leiden sowie jede einzelne Leistung mit dem für sie berechneten Betrag enthalten. Aus den Arzneimittelrechnungen muß ferner die Bezeichnung und Menge der einzelnen Medikamente zu ersehen sein und daß die Medikamente ärztlich verordnet wurden.

2. Pflegekosten

Die entstandenen Kosten, deren Erstattung beantragt wird, sind durch eine spezifizierte Quittung der Pflegekraft nachzuweisen.

3. Reisekosten.

Dem Erstattungsantrag sind die Fahrkarten oder sonstige Belege über die Beförderungskosten beizufügen, bei Fahrkosten einer Begleitperson ferner eine ärztliche Bescheinigung, nach der die Begleitperson erforderlich war.

4. Zustimmungspflichtige Heilverfahren.

Die **vorherige Zustimmung** der Entschädigungsbehörde ist einzuholen bei:

- a) Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung),
- b) Kur in einem Badeort (Badekur),
- c) Ausstattung mit Körperersatzstücken (Zahnersatz oder sonstige Prothesen), orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Ersatz oder Instandsetzung. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Falls die vorherige Zustimmung nicht eingeholt wird, kann mit einer Kostenerstattung grundsätzlich nicht gerechnet werden.

Ferner wird empfohlen, bei Inanspruchnahme einer Pflegekraft die vorherige Zustimmung einzuholen, damit rechtzeitig die Erstattungsfähigkeit der oft nicht unerheblichen Kosten geklärt und der Beschädigte vor Verlusten bewahrt werden kann.

5. Anzeigepflicht.

Der Beginn einer Krankenhausbehandlung ist der **Entschädigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen**.

6. Vorschüsse auf Heilverfahrenskosten.

Die Heilverfahrenskosten können bevorschußt werden, soweit dies zur Beseitigung einer Notlage unumgänglich ist. Der Vorschußantrag ist formlos zu stellen unter Beifügung eines Kostenvoranschlages und eines Nachweises der Bedürftigkeit.

Bei **notwendiger Sofortbehandlung** in einem Krankenhaus übernimmt in Notfällen auf Grund einer Kostenzusicherung die zuständige deutsche Auslandsvertretung — bei Berechtigten in Israel der Medical Board — die Kosten direkt.

Die Erstattung der Heilverfahrenskosten erfolgt, soweit sie als notwendig und angemessen anerkannt werden, nach Maßgabe der jeweils geltenden deutschen Devisenbewirtschaftungsbestimmungen.

IV. Sonstige Hinweise

1. Während der Heilbehandlung wird die Geldrente weitergezahlt.
2. Während einer Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung werden Kosten für eine Pflegekraft in der Regel nicht gezahlt.
3. Für notwendige Begleitpersonen wird ein Verdienstausschlag ersetzt, wenn der Beschädigte diesen gegenüber zur Erstattung des entgangenen Verdienstes verpflichtet ist. Der Ersatz wird höchstens bis zu den ortsüblichen Kosten für eine Pflegekraft geleistet. Dies gilt auch bei Badekuren und Heilstättenbehandlung.

Merkblatt

über die Durchführung des Heilverfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz-BEG.

I. Anspruch auf ein Heilverfahren

Anspruch auf ein Heilverfahren besteht nur für Schäden an Körper oder Gesundheit, die im Bescheid der Entschädigungsbehörde, durch gerichtliches Urteil oder Vergleich als verfolgungsbedingte Leiden anerkannt sind. Das Heilverfahren umfaßt insbesondere:

1. die notwendige ärztliche (zahnärztliche) Behandlung sowie die Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln,
2. die notwendige Krankenhausbehandlung, Heilanstaltspflege und Hauspflege sowie die Kosten für eine erforderliche Pflegekraft,
3. Ausstattung mit Zahnersatz,
4. die Ausrüstung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
5. Gewährung von Badekuren und Heilstättenbehandlung.

II. Art und Umfang des Anspruches

Art und Umfang des Heilverfahrens richten sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge (§§ 137 u. 138 Bundesbeamtengesetz) und der hierzu erlassenen Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes vom 2. Mai 1957. Es werden die notwendigen und angemessenen Auslagen für ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, die Pflegekosten usw. übernommen.

Reisekosten werden erstattet, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln aus Anlaß der Heilbehandlung notwendig war.

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die Fahrkosten der unteren Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Fahrkosten für die Benutzung der nächsthöheren Beförderungsklasse werden erstattet, wenn

- a) der Anspruchsberechtigte in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft worden ist oder
- b) der Anspruchsberechtigte — unabhängig von der Art des Leidens — im allgemeinen Erwerbsleben wenigstens 50% erwerbsgemindert ist oder
- c) im Einzelfall die Benutzung der höheren Beförderungsklasse nach ärztlicher Auffassung notwendig war.

Für eine Begleitperson werden die Reisekosten nur erstattet, wenn nach ärztlicher Auffassung eine Begleitperson erforderlich ist. Ihre Höhe richtet sich nach den Kosten, die dem Beschädigten zu erstatten sind.

Wird eine Badekur oder Heilstättenbehandlung vorzeitig ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

III. Verfahren

Anträge sind einzureichen

- a) von Antragstellern mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen bei dem für den Wohnsitz zuständigen Amt für Wiedergutmachung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt,
- b) von Antragstellern mit Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik bei dem für den früheren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zuständigen Amt für Wiedergutmachung, in Ermangelung einer solchen Zuständigkeit bei der Landesrentenbehörde in Düsseldorf.

1. Arzt-, Krankenhaus- und Medikamentenkosten.

- a) Das Amt für Wiedergutmachung händigt dem Anspruchsberechtigten einen Behandlungsschein A aus und begleicht die vorgelegten Arzt-, Krankenhaus- und Apothekenrechnungen nach Maßgabe der in dem Behandlungsschein enthaltenen Kostenzusicherung.
- b) Wird die Behandlung ohne Behandlungsschein durchgeführt, sind die Heilverfahrenskosten zunächst von den Anspruchsberechtigten an Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser usw. zu zahlen und die quittierten Originalrechnungen dem Amt für Wiedergutmachung einzureichen. Um die laufende Abrechnung kleinerer Beträge zu vermeiden, sind die Rechnungen jeweils für längere Zeiträume — mindestens 1/4jährlich — zusammenzufassen.

Die Arzt- und Krankenhausrechnungen müssen den Namen des Beschädigten, die Bezeichnung der behandelten Leiden sowie jede einzelne Leistung mit dem für sie berechneten Betrag enthalten. Aus den Arzneimittelrechnungen muß ferner die Bezeichnung und Menge der einzelnen Medikamente zu ersehen sein und daß die Medikamente ärztlich verordnet wurden.

2. Pflegekosten.

Die entstandenen Kosten, deren Erstattung beantragt wird, sind durch eine spezifizierte Quittung der Pflegekraft nachzuweisen.

3. Reisekosten.

Dem Erstattungsantrag sind die Fahrkarten oder sonstige Belege über die Beförderungskosten beizufügen, bei Fahrkosten einer Begleitperson ferner eine ärztliche Bescheinigung, nach der die Begleitperson erforderlich war.

4. Zustimmungspflichtige Heilverfahren.

Die **vorherige Zustimmung** der Entschädigungsbehörde ist einzuholen bei:

- a) Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung),
- b) Kur in einem Badeort (Badekur),
- c) Ausstattung mit Körperersatzstücken (Zahnersatz oder sonstige Prothesen), orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Ersatz oder Instandsetzung.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Falls die vorherige Zustimmung nicht eingeholt wird, kann mit einer Kostenerstattung grundsätzlich nicht gerechnet werden.

Ferner wird empfohlen, bei Inanspruchnahme einer Pflegekraft die vorherige Zustimmung einzuholen, damit rechtzeitig die Erstattungsfähigkeit der oft nicht unerheblichen Kosten geklärt und der Beschädigte vor Verlusten bewahrt werden kann.

5. Anzeigepflicht.

Der Beginn einer Krankenhausbehandlung ist dem Amt für Wiedergutmachung, hilfsweise der Landesrentenbehörde, unverzüglich anzuzeigen.

6. Vorschüsse auf Heilverfahrenskosten.

Die Heilverfahrenskosten können bevorschußt werden, soweit dies zur Beseitigung einer Notlage unumgänglich ist bzw. soweit nicht der Behandlungsschein A des Amtes für Wiedergutmachung in Anspruch genommen wird. Der Vorschußantrag ist formlos unter Beifügung eines Kostenvoranschlages und eines Nachweises der Bedürftigkeit zu stellen.

Die Erstattung der Heilverfahrenskosten an den Anspruchsberechtigten erfolgt, soweit sie als notwendig und angemessen anerkannt werden.

IV. Sonstige Hinweise

1. Während der Heilbehandlung wird die Geldrente weitergezahlt.
2. Während einer Krankenhausbehandlung, Badekur oder Heilstättenbehandlung werden Kosten für eine Pflegekraft in der Regel nicht gezahlt.
3. Für notwendige Begleitpersonen wird ein Verdienstausschlag ersetzt, wenn der Beschädigte diesen gegenüber zur Erstattung des entgangenen Verdienstes verpflichtet ist. Der Ersatz wird höchstens bis zu den ortsüblichen Kosten für eine Pflegekraft geleistet. Dies gilt auch bei Badekuren- und Heilstättenbehandlung.

Anlage 2

Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

An

(Anschrift der deutschen Auslandsvertretung)

Betr.: Durchführung des Heilverfahrens gemäß § 29 Nr. 1 BEG im Ausland;
hier: Bekanntgabe von Anspruchsberechtigten, die im dortigen Amtsbezirk wohnhaft sind

Herr/Frau/Frl.
(Vorname) (Name) (Geburtsdatum)

wohnhaft in

hat seit dem Anspruch auf ein Heilverfahren nach dem Bundesentschä-
digungsgesetz — BEG — für folgende Leiden:

Die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung beträgt v. H., die Gesamterwerbsminderung im allgemeinen
Erwerbsleben v. H.

Die Einreihung erfolgte in die vergleichbare Beamtengruppe des Dienstes.*)

Eine Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe ist bisher nicht erfolgt. Es ist daher zunächst der einfache Dienst
zugrunde zu legen.*)

Im Auftrage

*) Nichtzutreffendes streichen.

Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den

BESCHEINIGUNG

(zur Vorlage beim Medical Board)

Herr, Frau, Frl.
(Vorname) (Name) (Geburtsdatum)

wohnhaft in

hat seit dem Anspruch auf ein Heilverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz — BEG — für folgende Leiden:

.....
.....

Die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung beträgt v. H., die Gesamterwerbsminderung im allgemeinen

Erwerbsleben v. H.

Die Einreihung erfolgte in die vergleichbare Beamtengruppe des Dienstes.*)

Eine Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe ist bisher nicht erfolgt. Es ist daher zunächst der einfache Dienst zugrunde zu legen.*)

Diese Bescheinigung dient als Ausweis gegenüber dem GVT Medical Board for Indemnification Claims, Tel Aviv, 26, Mohilever Street, bei Heilverfahrensansträgen.

Im Auftrage

*) Nichtzutreffendes streichen.

den

Az.:

zuständige deutsche Auslandsvertretung

Hinweis: Arzt- und Krankenhausrechnungen müssen den Namen des Antragstellers, die Bezeichnung der behandelten Krankheiten oder Leiden sowie jede einzelne Leistung mit dem für sie berechneten Betrag enthalten. Aus den Arzneimittelrechnungen muß ersichtlich sein, daß die Medikamente für den Antragsteller ärztlich verordnet wurden. Sie müssen ferner die Bezeichnung und Menge der einzelnen Medikamente erkennen lassen.

auf Erstattung von Heilverfahrenskosten

(genaue Bezeichnung)

das/die durch Bescheid vom als Verfolgungsleiden anerkannt worden ist/sind, sind mir in der Zeit vom bis die nachstehend aufgeführten Kosten entstanden:

[illegible]

..... Rechnungen und Rezepte füge ich bei.

Ich beantrage die Erstattung dieser Aufwendungen. Der Erstattungsbetrag soll an meine Anschrift/meine Bank

überwiesen werden.

Ich versichere, daß die vorstehend aufgeführten Kosten weder ganz noch teilweise von einer gesetzlichen Krankenkasse oder von einer Pflichtversicherung erstattet worden sind oder erstattet werden.

(Unterschrift)

Stellungnahme des Vertrauensarztes:

1. Ist das vom Antragsteller angegebene Leiden als Verfolgungsleiden anerkannt?
2. Sind die angegebenen Aufwendungen ausschließlich für die anerkannten Verfolgungsleiden entstanden?
3. Welche Aufwendungen scheiden aus, weil sie für von der Verfolgung unabhängige Leiden erwachsen sind?
4. Waren die für die Verfolgungsleiden angegebenen Aufwendungen notwendig gewesen und sind sie als angemessen anzusehen?
5. Sonstige Bemerkungen

.....
(Unterschrift des Vertrauensarztes)

Anlage 5

....., den
 (Entschädigungsbehörde)

Az.:

Herrn/Frau/Fräulein

Betr.: Erstattung von Heilverfahrenskosten

Bezug: Ihr Erstattungsantrag vom

Zum Ausgleich Ihres Erstattungsanspruchs für Heilverfahrenskosten habe ich heute den Betrag von

..... DM

lt. nachfolgender Berechnung an Sie zur Zahlung angewiesen.

Für den Fall, daß Ihnen weitere Heilverfahrenskosten erwachsen sollten, füge ich zwei neue Vordrucke für den Erstattungsantrag bei. Einer dieser Vordrucke ist für Ihre Akte bestimmt.

Im Auftrage

ERSTATTUNGSBERECHNUNG

Art der Leistung	Angeforderter Betrag	Erstattungs-Betrag	Beleg Nr.
1. Arztkosten			
2. Arzneien und Verbandmittel			
Heilmittel und orthopädische Hilfsmittel			
3. Krankenhauskosten einschl. Arztkosten			
Tage à Betrag			
Operationen und Sonderleistungen			
4. Zahnbehandlung			
5. Heilstättenbehandlung und Badekuren			
6. Sonstiges			
	umgerechnet in DM:		

Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages konnten folgende von Ihnen angegebene Aufwendungen nicht berücksichtigt werden:

Art der Leistung	Betrag

Erläuterungen s. Rückseite bzw. Anlage

Ärztliches Gutachten

zum Antrag auf Gewährung einer Kur in einer Heilanstalt / einer Badekur im Zuge des Heilverfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)*)

des / der

geb. am in

Beruf

Anerkannte Verfolgungsleiden: (Nach dem vorgelegten Bescheid vom)

Verfolungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit%

A. Vorgeschichte

1. Verlauf der Verfolgungsleiden seit der letzten Begutachtung:

2. Bisherige Behandlung: (Arzt- und Krankenhausbehandlung mit Zeitangabe)

3. Bisher durchgeführte Kuren:

Vom bis in

Vom bis in

Vom bis in

4. Jetzige Beschwerden:

*) Nichtzutreffendes streichen

5. Ist der Antragsteller beruflich tätig?
 Wenn ja, wie und in welchem Umfange?

B. Untersuchungsbefund

Tag der Untersuchung:

Alter: Größe: cm, Gewicht (mit/ohne Kleider*) kg,

Ernährungszustand:

Kräftezustand:

Gebiß:	Re	8	7	6	5	4	3	2	1		1	2	3	4	5	6	7	8	Li																	
		8	7	6	5	4	3	2	1		1	2	3	4	5	6	7	8																		
		.				Füllung					o				beschädigt					x				fehlt					W				Wurzel			
		K				Krone					S				Stiftzahn					B				Brücke					E				Plattenersatz			

Allgemeiner Untersuchungsbefund unter besonderer Berücksichtigung der anerkannten Verfolungsleiden:

*) Nichtzutreffendes streichen

C. Beurteilung

1. Krankheitsbezeichnung:

2. a) Für welche der anerkannten Verfolgungsleiden wird eine Kur in einer Heilanstalt eine Badekur für notwendig erachtet?*)

b) Kann der gleiche Heilerfolg auch durch andere Behandlungsmethoden (z. B. Krankenhaus- oder ambulante Behandlung, Medikamente, Kurmittelgebrauch zu Hause usw.) erreicht werden?

c) Aus welchen Gründen wird eine Kur für erforderlich gehalten?

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

3. Bei Badekuren:

- a) Ist der Untersuchte kur- und reisefähig?
Besteht eine focale Intoxication?
Liegt eine cardiale Dekompensation vor?

- b) Ist Begleitung erforderlich?
für die Reise?
für die Reise und für die Kurdauer?

Begründung:

4. Welche Kurorte werden vorgeschlagen?**5. Ergänzende Bemerkungen:**

....., den

.....
(Unterschrift u. Stempel d. Arztes)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7

Dieser Bericht ist in doppelter Ausführung zu erstellen.
This report is to be made out in duplicate.
Ce rapport doit être établi en double.

....., den/the/le

ÄRZTLICHER KUR-SCHLUSSBERICHT
MEDICAL FINAL REPORT ON COMPLETION OF THE CURE
RAPPORT MEDICAL AU FIN DE LA CURE

über Name:

Vorname:

on name:

Christian name:

concernant le nom:

prénom:

geb. am/born on/né(e) le:

Wohnort/residence/domicile:

Kostenträger:

bearer of costs:

service auquel les charges sont imputables:

} Landesrentenbehörde Düsseldorf

Aktenzeichen/File No./Dossier:

HV

Kurbedürftiges Verfolgungsleiden/Illness caused by persecution and requiring a medical cure/Maladie a cause de persécution nécessitant une cure:

Dauer der Kur: vom

bis

Duration of the cure: from

to

Durée de la cure: du

au

Beschwerden und Befund bei der Aufnahme/Troubles and medical findings on acceptance/Troubles et résultat d'examen à l'entrée:

Behandlung und Verlauf (ggf. Komplikationen)/Treatment and course (state complications, if any)/Traitement et cours (le cas échéant: indiquer des complications):

Genaue Angabe der angewendeten Kurmittel: Give full particulars on medicines and remedies applied: Précisez les médicaments et remèdes appliqués:

Beschwerden und Befund bei Entlassung: Troubles and medical findings on discharge: Troubles et résultat d'examen au départ:

Schlußdiagnose: Final diagnosis: Diagnose final:

Beurteilung: judgment: jugement:

geheilt — gebessert — nicht gebessert — verschlechtert

healed — improved — not improved — deteriorated

guéri — amélioré — pas amélioré — aggravé

Ist Nachbehandlung erforderlich? Gegebenenfalls welche?

Is follow-up treatment required and, if so, state type of any such treatment.

Est-ce qu'un traitement postérieur sera nécessaire, et quelle sorte de traitement?

.....
(Unterschrift des Arztes: signature of Medical Officer; signature du médecin)

An die
Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf
Tannenstr. 26

Der Oberstadt- Oberkreisdirektor

— Amt für Wiedergutmachung —

Behandlungsschein A

Az.:

für das Vierteljahr des Kalenderjahres 19.....

Herr
 Frau
 Fräulein (Vorname, Familienname)

(Wohnort)

(Straße/Platz)

geb. am:

Der Schein gilt nur für ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, ausgenommen Zahnersatz und Beschaffung von Körperersatzstücken oder orthopädischen Hilfsmitteln.

Dieser Schein ist dem Arzt vor Beginn der Behandlung un-
 aufgefordert vorzulegen und von diesem für die Kosten-
 rechnung zu verwenden. Sobald der Arzt gewechselt oder
 ein weiterer Arzt (Facharzt) in Anspruch genommen wird,
 ist ein neuer Behandlungsschein erforderlich.

at Anspruch auf Heilverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 559 ff.) für folgende im
 bescheid der Landesrentenbehörde in Düsseldorf vom Az.: anerkannte Leiden:

ur Behandlung eines von der Verfolgung unabhängigen Leidens darf dieser Schein **nur** benutzt werden, wenn **feststeht**, daß durch
 ie Behandlung dieses Leidens ein Verfolgungsleiden nachhaltig günstig beeinflußt wird. Dagegen erstreckt sich der Anspruch auf
 eilverfahren nicht auch auf einen von der Verfolgung unabhängigen Erkrankungszustand, dessen Behandlung nur zur Herstellung
 er Kurfähigkeit für die Durchführung einer Kur in einer Heilanstalt oder einer Badekur erforderlich ist.

st ein Leiden als durch die Verfolgung im Sinne der Entstehung, ein früheres Leiden als richtungsgebend verschlimmert oder ein
 nlagebedingtes Leiden als wesentlich mitverursacht anerkannt worden, so besteht **für dieses Leiden** der Anspruch auf Heilverfahren
 hne jede Einschränkung. Ein uneingeschränkter Anspruch auf Heilverfahren besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Ver-
 olgungsleiden nur im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung anerkannt worden ist. Ein Anspruch auf Heilverfahren besteht
 edoch nicht, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Notwendigkeit für die Durchführung
 es Heilverfahrens in mindestens dem gleichen Umfang auch ohne die Verschlimmerung eingetreten wäre.

as Amt für Wiedergutmachung erstattet im Auftrage und zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen und ange-
 messenen Kosten. Als angemessen gelten in der Regel die Kostensätze, die sich innerhalb der doppelten Mindestsätze der Ersatz-
 assen-Adgo in der ab 1. 1. 1961 jeweils geltenden Höhe halten.

um Zwecke der Abrechnung ist dieser Behandlungsschein dem Amt für Wiedergutmachung unter Bezeichnung der behandelten
 rankheit sowie unter Angabe der einzelnen ärztlichen Leistungen und der Ziffern der Gebührenordnung auf der Rückseite dieses
 ehandlungsscheines zu übersenden.

rznei- und andere Heilmittel sind auf einem für Privatpatienten üblichen ärztlichen Rezeptformular zu verordnen. Auf dem
 Rezeptformular ist zu vermerken:

Name, Vorname, Wohnort des Patienten.

Amt für Wiedergutmachung, Datum und Aktenzeichen des Behandlungsscheines.

m Falle der Einweisung des Patienten in ein Krankenhaus werden die Kosten der Pflegeklasse erstattet. Das Amt für
 iedergutmachung ist von der Einweisung unter Angabe der zu behandelnden Leiden unverzüglich zu unterrichten.

....., den 19.....

Im Auftrage:

der Oberstadt- Oberkreisdirektor
— Amt für Wiedergutmachung —

Behandlungsschein B

Az.:
.....

für das Vierteljahr des Kalenderjahres 19.....

Herr
 Frau
 Fräulein (Vorname, Familienname)

Der Schein gilt nur für ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, ausgenommen Zahnersatz und Beschaffung von Körperersatzstücken oder orthopädischen Hilfsmitteln.

Dieser Schein ist dem Arzt vor Beginn der Behandlung unaufgefordert vorzulegen und von diesem für die Kostenrechnung zu verwenden. Sobald der Arzt gewechselt oder ein weiterer Arzt (Facharzt) in Anspruch genommen wird, ist ein neuer Behandlungsschein erforderlich.

(Wohnort)

(Straße/Platz)

Feb. am:

hat Anspruch auf Heilverfahren nach

*) dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung (VRG) vom 5. März 1947 i. d. F. vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 503) für folgende im Bescheid der Landesrentenbehörde in Düsseldorf

Vom Az.: anerkannte Leiden:

(Zur Behandlung eines von der Verfolgung unabhängigen Leidens darf dieser Schein **nur** benutzt werden, wenn **feststeht**, daß durch die Behandlung dieses Leidens ein Verfolgungsleiden nachhaltig günstig beeinflußt wird. Dagegen erstreckt sich der Anspruch auf Heilverfahren nicht auch auf einen von der Verfolgung unabhängigen Erkrankungszustand, dessen Behandlung nur zur Herstellung der Kurfähigkeit für die Durchführung einer Kur in einer Heilanstalt oder einer Badekur erforderlich ist.

Ist ein Leiden als durch die Verfolgung im Sinne der Entstehung, ein früheres Leiden als **richtunggebend verschlimmert** oder ein anlagebedingtes Leiden als wesentlich mitverursacht anerkannt worden, so besteht **für dieses Leiden** der Anspruch auf Heilverfahren ohne jede Einschränkung.

Ein uneingeschränkter Anspruch auf Heilverfahren besteht grundsätzlich auch dann, wenn das Verfolgungsleiden nur im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung anerkannt worden ist. Ein Anspruch auf Heilverfahren besteht jedoch nicht, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Notwendigkeit für die Durchführung des Heilverfahrens in mindestens dem gleichen Umfang auch ohne die Verschlimmerung eingetreten wäre.)

n) *) dem Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 497). Nach § 25 dieses Gesetzes besteht Anspruch auf Heilverfahren für nicht als Verfolgungsschaden anerkannte Leiden.

Das Amt für Wiedergutmachung erstattet im Auftrage und zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen die anfallenden Kosten in Höhe der 1½fachen Mindestsätze der Preuge).

Zum Zwecke der Abrechnung ist dieser Behandlungsschein dem Amt für Wiedergutmachung unter Bezeichnung der behandelten Krankheit sowie unter Angabe der einzelnen ärztlichen Leistungen und der Ziffern der Gebührenordnung auf der Rückseite dieses Behandlungsscheines zu übersenden.

Arznei- und andere Heilmittel sind auf einem für Privatpatienten üblichen ärztlichen Rezeptformular zu verordnen. Auf dem Rezeptformular ist zu vermerken:

Name, Vorname, Wohnort des Patienten

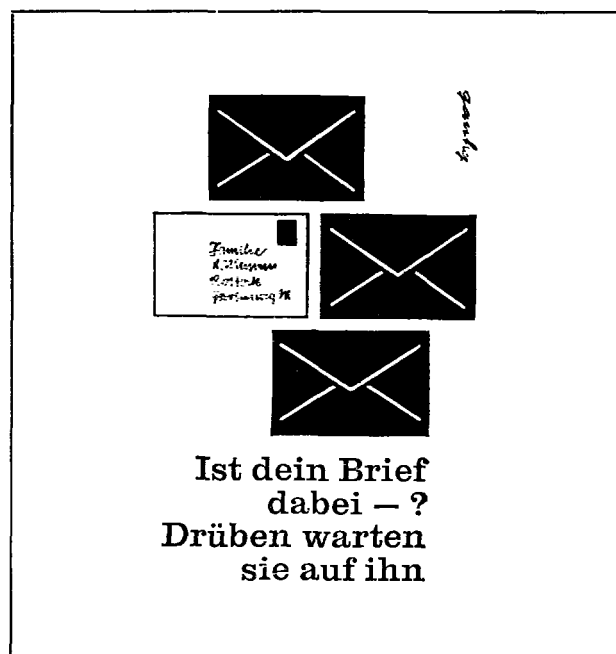
Amt für Wiedergutmachung, Datum und Aktenzeichen des Behandlungsscheines.

m Falle der Einweisung des Patienten in ein Krankenhaus werden die Kosten der 3. Pflegeklasse erstattet. Das Amt für Wiedergutmachung ist von der Einweisung unter Angabe der zu behandelnden Leiden unverzüglich zu unterrichten.

....., den 19.....

Im Auftrage:

Nichtzutreffendes bitte streichen



Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postcheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.